

# Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 27.

Zabrze, den 8. Juli

1909.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt:

#### § 1.

Den Inhabern von Ladengeschäften oder anderen Verkaufsstellen, sowie ihren Angestellten ist es untersagt, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen befindliche Personen, um sie zu Einkäufen zu veranlassen, durch Worte oder Zeichen anzurufen oder einzuladen.

Der Geschäftsinhaber, der das Anrufen und Einladen seitens seiner Angestellten veranlaßt oder duldet, macht sich ebenso wie diese strafbar.

#### § 2.

Der gewerbmäßige Betrieb des Geldwechslens auf Straßen und Plätzen ist verboten. Auch ist es den Geldwechslern untersagt, auf Straßen und Plätzen Personen zum Geldwechseln aufzufordern bezw. auffordern zu lassen.

#### § 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

#### § 4.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.  
Oppeln, den 17. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

v. Schwerin.

III. 6622.

Zabrze, den 28. Juni 1909.

Im Monat Juli 1909 findet eine Hauskollekte für die Kinderheilstätte „Marienheim“ in Königsdorf-Zastrzemb statt.

III

Zabrze, den 28. Juni 1909.

### Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten welche im Kreise Zabrze aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, — von verständigen Leuten gefunden, — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreißt man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickelt man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern, in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu plagen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat hinter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterheben ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötiger Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namen, und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind fiskalisches Eigentum.

2. Die zu demselben Zwecke benützten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welchem eine Leine oder ein Rabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

## Der königliche Landrat.

### „Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst“.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 2., 3. und 4. September d. Js. stattfindenden Prüfung bis zum 1. August d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt — Stück 35 — für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 14. Juni 1909.

### Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

K. A. I. 6184.

Zabrze, den 30. Juni 1909.

In Gemäßheit des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen pp. vom 28. Februar 1884, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Kreisauschuß während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien hält und daß während dieser Zeit Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

K. A. I. 6770.

Zabrze, den 30. Juni 1909.

Angenommen als Nachtwächter für den Gemeindebezirk Zabrze der frühere Bäcker Franz Pollok aus Zabrze.

**Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**  
Dihle.

## Anzeiger.

**Zugelaufen:** Ein großer weißer Hund (anscheinend Bernhardiner. — Tgb. Nr. 6053. —  
Bielschowitz, den 22. Juni 1909.

**Der Amtsvorsteher.**  
J. B.: Hammer.

### Bekanntmachung.

Der Gelegenheitsarbeiter Karl Jung in Bielschowitz wird öffentlich als Trunkenbold erklärt.  
Bielschowitz, den 25. Juni 1909. — Tgb. Nr. 5581. —

**Der Amtsvorsteher.**  
Schlicht.

## Ein Tor

ist Jeder, der sich nicht mit der echten  
**Steckenpferd-Lilienmilch-Seife**  
von Bergmann & Co., Nadebent  
Schutzmarke: „Steckenpferd“, wäscht.  
Dieselbe erzeugt ein zartes reines Gesicht, rosiges  
jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut  
und blendend schönen Teint. à Stück 50 Pf.  
in Zabrze bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachf.,  
Unterdrogerie, C. Jodel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel,  
Barbara-Drogerie, Rob. Czempel, St. Florian-Apothek,  
Löwen-Drogerie, Stern-Apothek, in Zabrze Süd bei:  
C. Kruppa, in Zaborze bei: Rob. Hammer, Franz Kalus,  
St. Barbara-Apothek, in Biskupin bei: Josef Dialas.

## Steckenpferd- Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co. in Nadebent erzeugt ein zartes,  
rosiges und jugendfrisches Aussehen, weiße, sammet-  
weiche Haut und reinen, blendend schönen Teint. à Stück  
50 Pf. in Zabrze: Louis Danziger, Wilhelm Glusa,  
Unter-Drogerie C. Jodel, Stern-Apothek, in Zabrze  
Süd: C. Kruppa, St. Florian-Apothek, Sophie  
Glücksmann und Ernst Gabriel, in Zaborze: F. Kalus,  
St. Barbara-Apothek, in Biskupin: Josef Dialas.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.  
Druck von Max Gzech in Zabrze.